



# Amtsblatt

## der Stadt Oer-Erkenschwick

---

52. Jahrgang

Nr. 15

28.07.2017

---

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot vom 12.07.2017**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Oer-Erkenschwick als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss vom 06.07.2017 des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den Hünenplatz, auf den Mehrgenerationenspielplatz des Calluna Parks, auf die städtische Grünanlage bekannt als „Stadtspark“ sowie auf den Innenstadtbereich von Oer-Erkenschwick.

(2) Der Geltungsbereich wird von folgende Straßen umgrenzt:

a) am Hünenplatz von folgenden Straßen:

Stimbergstraße 258 bis Barbarastraße 6 – Barbarastraße 6 bis 2 – Barbarastraße 2 bis Kreuzung Klein-Erkenschwicker-Straße/Stimbergstraße – Kreuzung Klein-Erkenschwicker-Straße/Stimbergstraße bis Stimbergstraße 258;

b) am Mehrgenerationenspielplatz im Gebiet des Calluna Parks von den umliegenden Grünanlagen/Zuwegungen;

c) die städtische Grünanlage „Stadtspark“ von folgenden Straßen:

Hovelfeldweg 4 bis An der Aue 89 – An der Aue 89 bis Kreuzung An der Aue/Schultenstraße – Kreuzung An der Aue/Schultenstraße bis Schultenstraße 19 – Schultenstraße 19 bis Hovelfeldweg 4;

d) der Bereich der Innenstadt von folgenden Straßen:

im Norden von der ehemaligen Zechenbahntrasse angrenzend am ehemaligen Kirmesplatz über die Stimbergstraße hinweg, bis zum Bürgersteig einschließlich – von dort weiter im Osten bis zur Einmündung Ewaldstraße – über die Ewaldstraße bis Berliner Platz 10 – Berliner Platz 10 bis Berliner Platz 2 – Berliner Platz 2 südlich bis Berliner Platz 1 – Berliner Platz 1 südlich bis Stimbergstraße 100 – Stimbergstraße 100 bis Stimbergstraße 107 – Stimbergstraße 107 bis Berliner Platz 9 – Berliner Platz 9 bis Schillerstraße 3 – Schillerstraße 3 bis Am Schillerpark 1 – von Am Schillerpark 1 entlang des Matthias-Claudius-Zentrum bis zur ehemaligen Zechenbahntrasse;

(3) Der genaue Geltungsbereich ist in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 bildlich veranschaulicht. Diese zählt zur Verordnung.

## **§ 2**

### **Alkoholkonsumverbot**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten, alkoholhaltige Getränke jeglicher Art zu konsumieren.
- (2) Weiterhin ist es verboten, im Geltungsbereich dieser Verordnung die in § 2 Abs. 1 genannten Getränke mit sich zu führen, sofern aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich zu konsumieren.

## **§ 3**

### **Ausnahmen**

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die örtliche Ordnungsbehörde bei öffentlichem Interesse auf Antrag ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - (a) entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung alkoholhaltige Getränke in dem in § 1 festgelegten Geltungsbereich konsumiert;
  - (b) entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung alkoholhaltige Getränke in dem in § 1 festgelegten Geltungsbereich mit sich führt, in der erkennbaren Absicht, diese dort zu konsumieren.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, sofern eine Ausnahme nach § 3 dieser Verordnung erteilt wurde oder die betroffene Person ein schutzwürdiges Vertrauen nachweisen kann.
- (3) Die zuvor genannten Ordnungswidrigkeiten sind nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis zu 1.000,00 € von der Behörde zu ahnden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Sie tritt am 30.11.2017 außer Kraft.

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Oer-Erkenschwick, 28.07.2017**

i.V.

**Langemeier-Conrad**  
**Erste Beigeordnete**

